

TOP-THEMA

Bundeskartellamt nimmt Digitalwirtschaft ins Visier

AUSWEITUNG VON BEFUGNISSEN ANGESTREBT — Das **Bundeskartellamt** macht den Riesen aus Silicon Valley das Leben zunehmend schwer. Ob Dating-Plattformen, Hotelportale, Online-Vertrieb, **Google, Facebook, Amazon** – die Bonner Behörde hat sich den Schutz des Wettbewerbs in der Digitalökonomie auf die Fahnen geschrieben. „Das Bundeskartellamt nimmt eine Vorreiterrolle ein, wenn es darum geht, die bestehenden Vorschriften auf neuartige Fallgestaltungen der digitalen Welt anzuwenden“, sagt **Stephanie Birmanns**, Expertin für Kartellrecht der Wirtschaftskanzlei **Schilling, Zutt & Anschütz** in Brüssel. Dies hat zuletzt Facebook zu spüren bekommen. Dass die Forderung unangemessener Preise oder Vertragskonditionen einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen kann, entspricht der langjährigen Entscheidungspraxis der Behörde. „Nun hat das Amt erstmals entschieden, dass auch zu weitgehende Geschäftsbedingungen betreffend die Sammlung und Verwendung von Nutzerdaten in einen so genannten Konditionenmissbrauch münden können“, so Birmanns weiter.

Das Bundeskartellamt belässt es jedoch nicht bei der innovativen Rechtsanwendung. Es setzt sich auch für eine Ausdehnung der eigenen Befugnisse ein, um der Entstehung unkontrollierter Marktmacht entgegenzuwirken und digitale Märkte für Newcomer offen zu halten. Nach den Vorstellungen von Kartellamtspräsident **Andreas Mundt** soll im Zuge der Modernisierung der Missbrauchsaufsicht etwa eine neue Marktmachtkategorie in Form der so genannten Intermediärmacht eingeführt werden, um der wettbewerblichen Bedeutung von Plattformen wie Amazon Rechnung zu tragen. „Auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Aufgreifen so genannter Tipping-Sachverhalte wird diskutiert“, erläutert Kartellrechtlerin Birmanns. „Das Amt möchte schon unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle eingreifen können, wenn beispielsweise auf Grund von Netzwerkeffekten die Gefahr der dauerhaften Monopolisierung eines Marktes besteht.“

Müssen sich die Internetgiganten also warm anziehen? „Das Amt scheut eine Auseinandersetzung mit den großen Namen ebenso wenig wie die europäische Wettbewerbskommissarin **Margrethe Vestager**“, betont Birmanns. „Zudem gibt es eine Reihe weiterer Wettbewerbsbehörden in und außerhalb der EU, die bereit sind, aktiv in die zukünftige Ausgestaltung der digitalen Märkte einzugreifen.“ ■

VTG verlässt mit Hengeler Mueller das Börsenparkett

NEUE FINANZIERUNGSSTRUKTUR — Der Waggonvermieter und Schienenlogistiker **VTG** zieht sich vom Börsenparkett

zurück. Am 24.2.19 gab der Vorstand um CEO **Heiko Fischer** die Entscheidung bekannt, die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der **Frankfurter Wertpapierbörse** widerrufen zu wollen. Die Finanzierung über die Börse sei angesichts von einem Streubesitz von weniger als 14% und einem seit sechs Monaten kontinuierlich sinkenden Handelsvolumen „weniger sinnvoll“, begründet der Schienenlogistiker diesen Schritt.

Die rechtliche Beratung der Transaktion übernahm für VTG ein Team der Kanzlei **Hengeler Mueller** um die Partner **Daniela Favoccia, Lucina Berger** (beide Gesellschaftsrecht), **Johannes Tieves** (Finanzierung) sowie **Alexander Rang** und **Wolfgang Groß** (beide Kapitalmarktrecht, alle Frankfurt).

Die **Warwick Holding**, mit rd. 71% Hauptanteilseignerin der VTG, hatte im Dezember 2018 ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben und ihre Unterstützung bei einer geplanten Bezugsrechtskapitalerhöhung im zweiten Quartal 2019 im Umfang von 290 Mio. Euro zur teilweisen Refinanzierung des Hybridkapitals von einem Delisting abhängig gemacht. Gleichzeitig kündigte die Warwick Holding an, den VTG-Aktionären ein Abfindungsangebot in Höhe von 53 Euro je Anteilsschein anzubieten. Einen Teil der Finanzierung dieses Übernahmeangebots stemmt dabei der kanadische Infrastruktur-Investor **OMERS Infrastructure**, der in diesem Zusammenhang von **Latham & Watkins** und einem Team um Partner **Tobias Larisch** (Corporate/M&A, Düsseldorf) beraten wurde. ■

Fehmarnbelt-Tunnel geht mit CMS in die nächste Runde

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS ERLASSEN — Die dänische Projektgesellschaft **Femern** hat nun auch von deutscher Seite grünes Licht für die Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung, einem rd. 18 Kilometer langen Tunnel zwischen der dänischen Insel Rødby und der deutschen Insel Fehmarn, erhalten. Am 31.1.19 hat das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** des Landes **Schleswig-Holstein** den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Das dänische Parlament hatte seine Zustimmung schon 2015 gegeben.

Ebenfalls bereits seit Jahren eingebunden ist die Kanzlei **CMS**, die Femern bei diesem grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekt mit einem Team um die Partner **Christiane Kappes** und **Fritz von Hammerstein** (beide Umwelt- und Planungsrecht, Hamburg) rechtlich begleitet. Gegen den über 1 300 Seiten starken Planfeststellungsbeschluss kann nun vor dem **Bundesverwaltungsgericht** geklagt werden. ■

FinLab beteiligt sich mit DLA Piper an Banking-Plattform Onpex

DIENSTLEISTER GEHT AUF EXPANSIONSKURS — Die börsennotierte **FinLab AG**, eine der größten Beteiligungsgesellschaften für FinTech-Unternehmen in Europa, hat gemeinsam mit Bestandsinvestoren einen siebenstelligen Betrag in die ▶

Onpex Holding investiert. Für die rechtliche Beratung dieser Beteiligung mandatierte FinLab ein Team der Kanzlei **DLA Piper** um die Partner **Simon Vogel** (Corporate/M&A), **Pascal Kremp** (Arbeitsrecht, beide München) und **Dennis Kunschke** (Finance, Projects & Restructuring, Frankfurt).

Onpex ist ein Zahlungsdienstleister, der mit seiner so genannten Banking-as-a-Service-Plattform das Management von Zahlungs- und Bankgeschäften optimiert. Onpex bietet dazu Konten in verschiedenen Währungen an sowie den Fremdwährungstausch, lokale wie globale Zahlungen und E-Payments. Die Holding verfügt über operative Tochtergesellschaften in Deutschland, Luxemburg und Hongkong und plant, das frische Kapital zu nutzen, um weiteres Personal einzustellen und die Produktpalette auszubauen und zu vermarkten. ■

BayWa trennt sich mit Clifford Chance von Biomethan-Sparte

MENOLD BEZLER AUF KÄUFERSEITE MANDATIERT — Die **BayWa r.e.**, eine 100%-Tochter des **BayWa-Konzerns**, hat ihr Biomethan-Portfolio an die **bmp greengas GmbH**, eine Tochter der **Erdgas Südwest**, verkauft. Ein Team der Kanzlei **Clifford Chance** um Partner **Jörg Rhiel** (Corporate/M&A, Frankfurt) führte die Verhandlung für BayWa, die Käuferseite mandatierte die Kanzlei **Menold Bezler** und ein Team der Partner **Vladimir Cutura** (M&A), **Stefan Meßmer** (Energie- und Kartellrecht), **Steffen Follner** (Finanzierung) und **Aris Joannidis** (Commercial, alle Stuttgart).

Über den Kaufpreis haben beide Parteien Stillschweigen vereinbart. bmp greengas ist einer der führenden Vermarkter für „Grüne Gase“ mit Sitz in München und beliefert u. a. Erdgas-Tankstellen mit Wasserstoff und Biomethan. Im Rahmen der Übernahme des BayWa-Geschäfts werden auch fünf Mitarbeiter am Standort München übernommen. ■

TRANSFERMARKT

Die auf Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei **Kliemt** hat zum 1.2.19 ihren mittlerweile fünften Standort eröffnet. Nach Düsseldorf, Berlin, Frankfurt und München ist Kliemt.Arbeitsrecht nun auch in Hamburg vertreten. Leiter des neuen Büros ist der langjährige Kliemt-Partner **Markus Bohnau**. Von Hamburg aus will Kliemt künftig mit sechs bis acht Arbeitsrechtsexperten beraten, ein Neuzugang steht bereits fest: **Christoph Seidler**, bislang im Hamburger Arbeitsteam von **Latham & Watkins**. + + + Zum 1.4.19 verstärken zwei Neuzugänge die Beratungspraxis der auf Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht fokussierten Kanzlei **Tsambikakis & Partner** in Stuttgart. **Thorsten Zebisch**, bislang Partner bei der Stuttgarter Kanzlei **Quedenfeld**, wechselt zu Tsambikakis, er wird dabei begleitet von Associate **Alexander Kubik**. Strafrechtler Zebisch berät vor allem in Steuerstrafverfahren, ist aber auch im Medizinstrafrecht ein gefragter Experte, beispielsweise beim Vorwurf des Abrechnungsbetrugs. + + + Um ihre Ausrichtung bei den Zukunftstechnologien voranzutreiben, geht **Taylor Wessing** eine strategische

Partnerschaft mit der US-Kanzlei **Wilson Sonsini Goodrich & Rosati** (WSGR) ein. WSGR legt den Fokus auf die Bereiche Technology sowie Life Science und Healthcare und gilt mit Blick auf die damit verbundenen Rechtsfragen als erste Adresse in den USA. Zum Mandantenkreis gehören Branchengrößen wie **Google**, **Tesla** und **Adobe**. Taylor Wessing verspricht sich von der Zusammenarbeit eine Stärkung ihrer Marktposition im US-Markt sowie einen Wettbewerbsvorteil bei transatlantischen Beratungsprojekten.

ALLES, WAS RECHT IST

— Die Wohnungsversorgung wirtschaftlich benachteiligter Haushalte wird maßgeblich vom Angebot an preiswertem Wohnraum beeinflusst. „Gerade der Wohnungsmarkt für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen unterliegt allerdings in mehrfacher Hinsicht seit einigen Jahren einem starken Wandlungsprozess“, beobachtet **Andreas Griebel**, Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht bei **Rödl & Partner**. „Charakteristisch für diese Veränderungen sind einerseits die zunehmende Privatisierung öffentlicher Wohnungsunternehmen und andererseits der Wegfall der Bindungen bei öffentlich geförderten Wohnungen als Folge der Rückzahlung öffentlicher Mittel.“ Aktuelle Schätzungen – konkrete Zahlen liegen nicht vor – gehen davon aus, dass derzeit nur noch 1,1 Mio. Sozialwohnungen übrig geblieben sind. Bis 2020 fallen durchschnittlich 40 000 Wohnungen aus dieser Bindung heraus. „Damit wird sich die Situation an den ohnehin angespannten Wohnungsmärkten erheblich verschärfen“, vermutet Griebel.

Diese Diskussion befeuert der **Bundesgerichtshof** nun mit seinem Urteil vom 9.2.19 (BGH; Az.: V ZR 176/17). Um den sozialen Wohnungsbau zu fördern, hatte eine Gemeinde ihre Grundstücke unter Marktwert verkauft und zur Finanzierung des Bauprojekts zinsgünstige Darlehen gewährt. Als Gegenleistung hatte sich die Wohnungsbaugesellschaft zu einer unbefristeten Sozialbindung verpflichtet. Für solche Fälle sieht das Wohnungsbaugesetz vor, dass die Dauer der Zweckbestimmung mehr als 15 Jahre „betragen kann“. In der genannten Passage steht, dass eine längere Belegungsdauer möglich sei, sofern Bauland bereitgestellt wird oder bestimmte Zielgruppen gefördert werden sollen. Die Wohnungsbaugesellschaft hatte die Zulässigkeit einer solchen unbefristeten Vereinbarung angezweifelt, weil „[...] ein unbefristetes Belegrecht ein ewiger ökonomischer Nachteil ist [...]“. Der BGH hat dies im konkreten Fall bejaht und festgestellt, dass die Bindungsdauer jedenfalls nicht unbefristet sein kann. Die Begründung liegt auch in der Eigentumsgarantie unserer Verfassung. Die Parteien des Prozesses müssen nun herausfinden, was sie vereinbart hätten, hätten sie dies bei der Vereinbarung damals bedacht.

„Sofern die Gemeinden weiterhin Interesse daran haben, wirtschaftlich benachteiligte Haushalte bei der Wohnungssuche zu unterstützen, ist ihnen zu empfehlen, entweder selbst als Bauherr aufzutreten oder die Grundstücke per Erbpacht oder anderweitig schuldrechtlich zu überlassen“, so Fachanwalt Griebel weiter. „Nur so kann die Gemeinde ihrer Fürsorgepflicht auf längere Zeit als 15 Jahre nachkommen.“

Corporate Investors – Geldgeber mit Weitblick

WIE STARTUPS UND ETABLIERTE UNTERNEHMEN GLEICHERMASSEN PROFITIEREN – Neue Technologien sind auf dem Vormarsch. Künstliche Intelligenz, autonomes Fahren, Elektromobilität, Data & Analytics, Industrie 4.0, Blockchain und Virtual Reality haben längst begonnen, vertraute Märkte und etablierte Geschäftsmodelle zu verändern. Das ist der ideale Nährboden für junge Startups und bietet auch etablierten Unternehmen neue Möglichkeiten. Denn Startups auf der Suche nach Geldgebern können lohnende Investmentziele sowohl für Konzerne als auch Familienunternehmen sein – wenn einige grundlegende Voraussetzungen erfüllt sind, weiß Christian Hensel von KPMG Law.

Die Digitalisierung bietet den perfekten Nährboden für junge Technologieunternehmen. Sie sind schnell, dynamisch, innovativ und risikofreudig. Weitgehend ungebunden von Verwaltungsaufwand, Hierarchien und Sorgen um den Erhalt von Arbeitsplätzen und Image agieren sie mit dem Fokus auf Technik und Wachstum. Allerdings: Die meisten Startups benötigen nach einer ersten Phase des Bootstrappings, also der Finanzierung aus eigenen Mitteln, alsbald frisches Kapital. Das erhalten sie – mangels Sicherheiten – jedoch nicht von den Banken. So kommen Finanzinvestoren ins Spiel, Venture Capital Fonds und vermögende Privatleute, die sich an Startups beteiligen und den maximalen Return on Invest suchen. Hier aber liegt auch eine Chance für etablierte Konzerne und Familienunternehmen, die so genannten Corporates. Sie können sich das Investment in ein Startup leisten und haben häufig gegenüber anderen Investoren einen entscheidenden Vorteil: Sie bieten neben Geld auch Know-how und Marktzugang. Im Gegenzug können sie die Innovationskraft des Startups nutzen, um die Wandlung des eigenen Geschäftsmodells zu beschleunigen und entstehende Geschäftschancen zu nutzen.

Solide Due Diligence ist der Grundstein

Wie aber beteiligen sich Corporates an passenden Startups, um einerseits hinreichende Investitionssicherheit herzustellen und andererseits die Innovationskraft des Startups nicht zu beschädigen? Grundstein einer sicheren Corporate Venture Capital Transaktion ist eine solide, aber dem Transaktionsvolumen angepasste Due Diligence. Eine professionelle Prüfung der Zahlen (Financial Due Diligence), der steuerlichen Situation (Tax Due Diligence) und der rechtlichen Verhältnisse des Startups (Legal Due Diligence) ist unerlässlich. Die Investition ist sinnlos, wenn der Business Plan nicht plausibel erscheint, wesentliche steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Risiken bestehen oder die Software des Startups nicht in dessen Eigentum steht oder auf Grund verwendeter Open-Source-Elemente dem Zugriff Dritter unterliegt. Wesentliche Eigenschaften des Unternehmens müssen zudem über Garantien der Gründer abgesichert werden.

Essenziell für den operativen Erfolg des Investments ist, dass die Gründer ihre Stellung als Unternehmer und den damit einhergehenden Anreiz zum Einsatz ihrer Fähigkeiten behalten. Es ist nicht zielführend, das Startup zu assimilieren und die Gründer damit letztlich zu gewöhnlichen Arbeitnehmern zu machen. Die Investition erfolgt daher im Regelfall als Minderheitsbeteiligung. Um sich hinreichenden Einfluss auf

die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen zu sichern, lässt sich der Corporate Investor durch qualifizierte Mehrheitserfordernisse Mitspracherechte in der Generalversammlung und Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen einräumen. Er formt also die Corporate Governance in seinem Sinne. Ferner unterwirft er die Anteilsinhaberschaft der Gründer



Christian Hensel
KPMG Law

vertraglich einem so genannten Vesting. Dies ermöglicht es ihm, Gesellschaftsanteile der Gründer zu übernehmen, sollten diese das Unternehmen verlassen oder gegen getroffene Vereinbarungen verstoßen. Flankiert werden diese Bestimmungen über Wettbewerbsverbote der Gründer und gegebenenfalls auch zentraler Arbeitnehmer.

Kooperationen meist Teil des Investments

Häufig geht der Corporate zudem eine vertragliche Kooperation mit dem Startup ein. Diese ist je nach Geschäftsmodell unterschiedlich ausgestaltet. Denkbar sind etwa F&E-, Lizenz-, Liefer- und Vertriebsverträge. Sie stellen in operativer Hinsicht das Herzstück der Investition dar und unterscheiden ein Corporate Venture Investment wesentlich von einem reinen Capital Finanzinvestment. Anders als ein Finanzinvestor strebt ein Corporate zudem in der Regel keinen Exit an. Daher ist für ihn auch eine Mitveräußerungsverpflichtung der Gründer (Drag-Along-Recht) weniger wichtig. Vielmehr legt der Corporate den Fokus auf Vorkaufsrechte und gegebenenfalls Call-Optionen. Damit stellt er sicher, dass er bei Auflösung der Kooperation den Zugriff auf Technologie und Marktposition des Startups hat.

Die meisten Corporates haben längst verstanden, dass die Beteiligung an Startups ein wirksames Mittel der Geschäftsentwicklung sein kann. Zu wenige etablierte Unternehmen machen von diesem Mittel aber bislang zielgerichtet Gebrauch. Gründe dafür gibt es viele. Manchen Unternehmen fehlt schlicht der Zugang zum Startup-Ökosystem. Anderen mangelt es an Fantasie, wie man von einer Beteiligung profitieren kann. Und einige beobachten zunächst die Schritte der Konkurrenz. Zu lange sollte man sich davon aber nicht zurückhalten lassen. Denn: Wer die Gunst der Stunde nutzt, erschließt sich neue, potente Geschäftsfelder. Wer die Entwicklung jedoch ignoriert, wird unweigerlich abgehängt. ■

Datenschutz gilt auch für den Betrieb

WARUM DAS „GLÄSERNE UNTERNEHMEN“ EIN IRRWEG IST — Wenn der Gesetzgeber für Unternehmen neue Offenlegungspflichten beschließt, findet dies in der Öffentlichkeit oft reflexartig Beifall. Nach der breiten Debatte über die Steuermoral von Großkonzernen und Enthüllungen über Briefkastenfirmen in Steueroasen sind zusätzliche Transparenzpflichten eingeführt worden und mit immer weiteren Publizitätsvorschriften ist die EU dabei, das „gläserne Unternehmen“ zu schaffen. Doch mit der Pflicht zur maximalen Offenlegung von Daten schießt die EU weit über das Ziel hinaus, meint Rainer Kirchdörfer, Vorstand der Stiftung Familienunternehmen.

Die **EU-Kommission** ist stolz, dass Europa hohe Datenschutzstandards kennt. Doch für Familienunternehmen sollen diese Rechte nicht gelten, vielmehr wird für sie der Datenschutz in unzulässiger Weise ausgehöhlt. Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung beschloss die EU 2017 die Einführung des Transparenzregisters. Dabei handelt es sich um ein zentrales elektronisches Register mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Stiftungen und Trusts. Wirtschaftlich Berechtigter ist jeder, der eine Beteiligung von mehr als 25% hält. Bisher haben nur Behörden Zugriff auf das Register. Außerdem können es auch Journalisten und NGOs einsehen, wenn sie ihren Auskunftsanspruch begründen. Sie erhalten Zugang zum Namen des Gesellschafters, Geburtsdaten, dem Wohnsitzland sowie Art und Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten. Obwohl der Gesetzgeber bisher nur wenig Erfahrung mit dem Transparenzregister gesammelt hat, ist die Erweiterung bereits beschlossene Sache: Von 2020 an sollen diese Angaben für jedermann sichtbar werden.

Dabei handelt es sich um einen Eingriff in die Privatsphäre von Gesellschaftern, zumal diese Informationen mit anderen Angaben aus Offenlegungspflichten verknüpft werden können. Wenn sich die EU durchsetzt, wird es bald ein Leichtes, die Einkommens- und Vermögenssituation von Gesellschaftern zu taxieren. Denn EU-Kommission und **EU-Parlament** wollen zusätzlich auch das öffentliche Country-by-Country Reporting vorschreiben, das größere Familienunternehmen dazu zwingt, interne Unternehmensdaten wie Gewinne und Steuern, nach Ländern aufgeschlüsselt, zu publizieren. Dagegen sperrt sich die Bundesregierung aus gutem Grund: Mit der schrankenlosen Publizität müssten Familienunternehmen in Zukunft strategisch bedeutsame Daten preisgeben.

Studie stellt EU-Plänen schlechtes Zeugnis aus

Wie der Eingriff in Unternehmen und Privatsphäre der Gesellschafter zu bewerten ist, ist jetzt wissenschaftlich untersucht worden. Das Ergebnis: Datenschutzrechtliche Standards auf unternehmerischer Ebene bleiben auf der Strecke. Zu diesem Schluss kommt die Studie von **Ralf P. Schenke** und **Christoph Teichmann**, Jura-Professoren an der **Universität Würzburg**, im Auftrag der **Stiftung Familienunternehmen**. Sie stellen zudem fest, dass das Steuergeheimnis aufgeweicht wird, wenn sich die EU-Kommission mit ihren Plänen durchsetzt. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass sowohl das verschärfte Transparenzregister als auch die Pläne für das öffentliche Country-by-Country Reporting einer Klage vor

dem **Europäischen Gerichtshof** nicht standhalten würden.

Ein weiterer Aspekt ist der fragwürdige Umgang der EU-Kommission mit dem Steuergeheimnis. Geht es nach den Plänen Brüssels, soll mit dem mehr als 150 Jahre alten deutschen Steuergeheimnis gebrochen werden. Einige NGOs und Parteien drängen seit Langem darauf, dass Unternehmen ihre Steuern veröffentlichen. Dazu stellen die Wissenschaftler fest: „Der Begriff Steuerpublizität ist in Deutschland nahezu unbekannt.“ Sie geben zu bedenken, dass das Steuergeheimnis auch im Sinne der Finanzverwaltung liegt. Damit werden Steuerverfahren erleichtert, was das vorrangige Interesse des Gesetzgebers darstellt.

Auch industriepolitisch geht der Vorstoß in die falsche Richtung. Die Offenlegungsvorschriften ermöglichen den Wettbewerbern europäischer Firmen einen tiefen Einblick in die Ertragslage ihrer Konkurrenten. Es entbehrt nicht der Ironie, dass Unternehmen aus Drittstaaten die in der EU geltenden Transparenzpflichten nicht einmal ansatzweise erfüllen. Damit schafft Europa Nachteile im Wettbewerb.

Unternehmen unter Generalverdacht

Nicht außer Acht gelassen werden sollten auch die Risiken, die sich für Gesellschafter ergeben, wenn Rückschlüsse auf ihre Vermögensverhältnisse möglich sind. Nicht ohne Grund schützen viele Familienunternehmer ihren privaten Bereich und halten ihren Wohnort geheim. Mit Hilfe der öffentlich zugänglichen Daten wäre das kaum noch möglich. Dies geschieht unter dem Vorwand, Geldwäschdelikten und Terrorfinanzierung vorzubeugen. Warum Familienunternehmen mit diesen Delikten in Verbindung gebracht werden, bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers. Wieder einmal werden rechtschaffene Unternehmer unter Generalverdacht gestellt. Dabei sollte doch das Gebot der Verhältnismäßigkeit gelten.

Mit dem Ruf aus Politik und Öffentlichkeit nach immer mehr Transparenz wird oft der Eindruck erweckt, die Familienunternehmen hätten etwas zu verbergen. Das ist nicht der Fall. Die Familienunternehmen halten es aber für ausreichend, dass die zuständigen Behörden das Transparenzregister einsehen und die Steuerdaten auf gesetzlicher Grundlage austauschen. In der Öffentlichkeit haben interne Daten von Unternehmen und Gesellschaftern dagegen nichts zu suchen. ■



Rainer Kirchdörfer
Stif. Familienunternehmen